

7. Wird das schiedsrichterliche Verfahren durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Vertragsschließenden gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung unterbrochen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. November 1905 i. S. A. Konkursverw.  
(Rl.) w. M. (Bekl.). Rep. VII. 62/05.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte setzte bei der Erlassung des Vollstreckungsurteils in Ansehung eines Schiedsspruchs gerichteten Klage u. a. den Einwand entgegen, daß das Verfahren unterbrochen worden sei. Über das Vermögen des Architekten A., der den in Betracht kommenden Bauvertrag mit dem Beklagten geschlossen hatte, war am 2. Mai 1904 der Konkurs eröffnet worden. Der Schiedsspruch vom 7. April 1904 war dem Gemeinschuldner am 20. April, dem Beklagten dagegen erst am 7. Mai 1904 zugestellt. Der Berufungsrichter erachtete den Einwand für begründet; das Reichsgericht hat ihn verworfen.

Aus den Gründen:

... „Zunächst kann der Annahme des Berufungsrichters, daß das Verfahren vor dem Schiedsgericht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Architekten A. unterbrochen worden sei, ... nicht beigetreten werden. Eine Vereinbarung der Kontrahenten des Schiedsvertrages dahin, daß hinsichtlich des Verfahrens und insbesondere hinsichtlich der Unterbrechung die Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten sollten, liegt nicht vor. Die Frage ist also, ob diese Vorschriften ohne eine solche Vereinbarung kraft Ge-

setzes auf das schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden sind. Sie muß verneint werden. Eine ihre Bejahung erheischende Bestimmung findet sich in der Zivilprozeßordnung nicht, und für ihre Verneinung spricht entscheidend, daß die prozessualen Normen über die Unterbrechung des Verfahrens auf die an die prozessrechtlichen Vorschriften nicht gebundene Erledigung des Rechtsstreits vor dem Schiedsgerichte nicht passen. Es fehlt für diese an der Möglichkeit, dem Verfahren durch Aufnahme nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung bzw. der Konkursordnung Fortgang zu verschaffen. Ebenjowenig gibt es bei der schiedsgerichtlichen Prozedur Fristen und Prozeßhandlungen, die durch die Unterbrechung beeinflusst werden könnten. Die §§ 239 ff. Z.P.D. sind deshalb von der Anwendbarkeit auf das formfreie schiedsgerichtliche Verfahren, dessen Gestaltung in den Händen der Schiedsrichter ruht und vom Parteibetrieb unabhängig ist, ausgeschlossen, und dieser Meinung sind auch die vom Berufungsrichter für seine Ansicht angeführten Schriftsteller (Gaupp-Stein, Bem. III zu § 1033 Z.P.D., Kohler, bei Gruchot Bd. 31 S. 524, Levy, daselbst Bd. 37 S. 187). Die Schiedsrichter waren hiernach nicht gehindert, den bereits vor der Konkursöffnung gefällten und dem Gemeinschuldner zugestellten Schiedsspruch auch nach diesem Zeitpunkte dem Beklagten rechtsgültig zustellen zu lassen. Materiellrechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der Zustellung sind von keiner Seite erhoben und auch nicht zu erheben; jedenfalls dann nicht, wenn der Konkursverwalter das Kompromiß als für die Konkursmasse bindend anerkennt und die Erlassung des Vollstreckungsurteils in Ansehung des Schiedsspruchs begehrt.“ . . .